

Anlage zur RV des JM vom 28.02.2008 (4434 - IV. 5) - Anordnung über Berichts- und Unterrichtungspflichten bei besonderen Vorkommnissen -

Richtlinien für das Melde- und Berichtswesen bei besonderen Vorkommnissen (4434 - IV A. 5)

1. Meldungen während der üblichen Verwaltungsdienstzeiten

Über jedes Vorkommnis, das vom geordneten Vollzugsgeschehen abweicht,¹ ist eine Meldung zu erstatten. Für die Meldung ist ein Vordruck ähnlich der Anlage 1 zu verwenden. Die Meldung ist schnellstmöglich an die Personen weiterzuleiten, die über eine etwaige anstaltsinterne Weiterleitung der Information zu entscheiden haben.

Einzelheiten werden durch eine Hausverfügung geregelt.

2. Meldungen außerhalb der üblichen Verwaltungsdienstzeiten

Über jedes Vorkommnis, das vom geordneten Vollzugsgeschehen abweicht, ist eine Meldung zu erstatten. Für die Meldung ist ein Vordruck entsprechend Anlage 1 zu verwenden. Die Meldung ist schnellstmöglich an den / die Diensthabende(n) weiterzuleiten.

Einzelheiten werden durch eine Hausverfügung geregelt.

3. Benachrichtigung des / der Verantwortlichen vom Dienst außerhalb der üblichen Verwaltungsdienstzeiten

Der / die Diensthabende entscheidet, ob eine Meldung an den / die Verantwortliche(n) vom Dienst weiterzuleiten ist.

Bei der Entscheidung wird der als Anlage 2 beigefügte Katalog zugrunde gelegt.

In Zweifelsfällen ist der / die Verantwortliche vom Dienst zu unterrichten.

4. Erstbericht an die Aufsichtsbehörde

In den Fällen der Anlage 2 ist ein Erstbericht zu erstatten.

Während der üblichen Verwaltungsdienstzeiten, d.h. zwischen 8 und 16 Uhr, ist der Erstbericht an das Sicherheitsreferat des Justizministeriums zu richten, bei Suiziden und sonstigen Todesfällen an das Medizinalreferat des Justizministeriums. Er ist vorab fermündlich anzukündigen und sodann mit elektronischer Post zu übermitteln. Der Inhalt des Erstberichtes ist der Anlage 3 zu entnehmen.

¹ vgl. Nr. 9 DSVollz: „wichtige Vorgänge“, „bedeutsame Beobachtungen“

5. Berichtsfrist, Berichtsform, Berichtsinhalte und Berichtszeichnung

Anlässlich des Erstberichtes wird vereinbart, innerhalb welcher Frist schriftlich zu berichten ist. Berichtsform und Berichtsinhalte sind der Anlage 4 zu entnehmen. Diese Berichte sind durch den / die Anstaltsleiter(in) zu unterzeichnen.

6. Benachrichtigung der Rufbereitschaft

Bei besonderen Vorkommnissen außerhalb der üblichen Verwaltungsdienstzeiten hat der / die Verantwortliche vom Dienst die Anstaltsleitung zu unterrichten, sofern sie erreichbar ist. Die Anstaltsleitung entscheidet, ob die Rufbereitschaft des Justizministeriums zu unterrichten ist. Ist die Anstaltsleitung nicht erreichbar, entscheidet der / die Verantwortliche vom Dienst über die Unterrichtung der Rufbereitschaft des Justizministeriums.

Bei der Entscheidung über die Benachrichtigung der Rufbereitschaft wird der als Anlage 2 beigefügte Katalog zugrunde gelegt. In Zweifelsfällen ist eine Unterrichtung vorzunehmen.

Einer Unterrichtung der Rufbereitschaft während der Nachtzeit, d.h. zwischen 23 und 6 Uhr, bedarf es in nur in besonders bedeutsamen Fällen, in denen die Benachrichtigung keinen entsprechenden Aufschub duldet.

Wird die Rufbereitschaft nicht erreicht, so ist der / die Diensthabende der JVA Wuppertal zu unterrichten, der / die das Weitere veranlasst.

In allen Fällen der Benachrichtigung gemäß Ziff. 6 ist ein Erstbericht entsprechend Ziff. 4 zu fertigen und per elektronischer Post an das Sicherheitsreferat bzw. das Medizinalreferat des Justizministeriums so zeitnah zu übermitteln, dass er am nächsten Werktag spätestens um 8.30 Uhr morgens vorliegt. Befindet der / die Verantwortliche vom Dienst sich nicht in der Anstalt, ist der Erstbericht von dem / der Diensthabenden zu fertigen.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn eine sofortige Benachrichtigung der Rufbereitschaft während der Nachtzeit mangels besonderer Bedeutung im Sinne des Abs. 3 nicht erfolgt ist.

Anlage 1

Meldung (**Beispiel**)

JVA

....., den

Meldung

Der / die Strafgefangene / Untersuchungsgefangene hat am

.....

...

...

gez. ...

Verteiler (Versendung per elektronischer Post): (**Beispiel**)

Diensthabende(r)

LaV / Bereichsleiter/in

S+O

Abteilungsleiter/in

Anstaltsleitung

Anlage 2

Berichtspflicht

Anlass für einen sofortigen fernmündlichen Bericht sind:

- Geiselnahme
- Meuterei
- Ausbruch/Entweichung aus dem geschlossenen Vollzug
- Ausbruchs- oder Entweichungsversuch, soweit besondere Umstände vorliegen (z.B. verletzte Personen, Schusswaffengebrauch, erheblicher Sachschaden oder wenn mit einer Befassung von Medien zu rechnen ist)
- Entweichungen bei Ausführungen, wenn sie – auch als Folge polizeilicher Fahndungsmaßnahmen – Medien beschäftigen können
- Befreiung oder Befreiungsversuch von außen
- Brand mit Verletzten und/oder erheblichem Sachschaden
- der Verdacht von Straftaten während Vollzugslockerungen, die voraussichtlich Medien beschäftigen werden
- Suizide und sonstige Todesfälle (innerhalb und außerhalb der Anstalt)
- Demonstration außerhalb der JVA
- Übergriffe von Gefangenen auf Bedienstete mit Verletzungsfolgen, die zur Dienstunfähigkeit führen
- Übergriffe unter Gefangenen mit einem gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerichteten Hintergrund
- Bekanntwerden von Übergriffen unter Gefangenen über einen längeren Zeitraum („Quälereien“)
- Übergriffe unter Gefangenen mit erheblichen Verletzungsfolgen, die z.B. eine unmittelbare Krankenhausbehandlung – außerhalb oder im Justizvollzugskrankenhaus NRW – zur Folge haben
- sonstige Vorkommnisse, die weitere Kreise, vor allem parlamentarische Gremien oder Medien voraussichtlich beschäftigen werden; bei der Prüfung dieser Voraussetzung darf nicht zurückhaltend verfahren werden

In Zweifelsfällen ist mit dem Sicherheitsreferat des Justizministeriums, außerhalb der üblichen Dienstzeiten mit dessen Rufbereitschaftsdienst, Kontakt aufzunehmen.

Anlage 3

Erstbericht

Bei dem Erstbericht sind der Sachverhalt sowie Name, Alter, Nationalität und Vollstreckungsstand (Straftat, Straflänge, Strafzeit) des oder der beteiligten Gefangenen und die veranlassten Maßnahmen zu übermitteln. Etwaige aufsichtsbehördlich zur Verfügung gestellte Formulare sind zu verwenden. Ungesicherte Informationen sind als solche zu kennzeichnen.

Anlage 4

Berichtsinhalte und Berichtsform

1. Überschrift

Die Überschrift hat den Sachverhalt in kurzer, prägnanter Form wiederzugeben (Beispiel: Entweichung des Strafgefangenen am).

2. Bezug

Unter dem Bezug sind Gesprächspartner und Datum des Erstberichts aufzuführen.

3. Anlagen

Anlagen sind nur auf Anforderung der Aufsichtsbehörde beizufügen.

4. Namensnennung

Eine Namensnennung ist nur in Bezug auf beteiligte Gefangene zulässig.

5. Einleitung

Im Bericht ist einleitend der Sachverhalt in ein bis zwei Sätzen darzulegen (Beispiel: Der Gefangene hat am den Mitgefangenen erheblich körperlich verletzt und ihm u. a. einen Kieferbruch zugefügt).

6. Beteiligte Gefangene

Im Anschluss sind vollständiger Name, Alter, Nationalität und Vollstreckungsstand (Straftat, -länge, -zeit) des oder der beteiligten Gefangenen wiederzugeben. Offene Verfahren sind zu vermerken.

7. Sachverhalt

Der Sachverhalt ist chronologisch zu schildern. Daten und Uhrzeiten sind möglichst genau anzugeben.

8. Maßnahmen

Getroffene Maßnahmen sind detailliert darzustellen.

Eine Beteiligung der Staatsanwaltschaft und / oder Kriminalpolizei ist mitzuteilen, ggf. sind deren Maßnahmen vor Ort darzulegen.

Eine bereits erfolgte oder beabsichtigte Unterrichtung der Medien ist mitzuteilen.

9. Berichtsform

Der Bericht hat der RV des JM vom 23.12.2004 -1410 - I. 91 - Gestaltung des Schriftverkehrs – zu entsprechen.

Er ist durch den Anstaltsleiter / die Anstaltsleiterin zu unterzeichnen und dem Justizministerium zu übermitteln.

10. Berichtsfrist

Berichtsfristen sind unbedingt einzuhalten. Die Sachbearbeiter/innen haben den Berichtsausgang zu überwachen.

11. Nachfragen

Nach erfolgter Berichterstattung haben die Sachbearbeiter/innen ihre telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen, um für Nachfragen zur Verfügung zu stehen. Im Bedarfsfall werden Einzelheiten hierzu fernmündlich abgestimmt.